OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851104/4/MS

Datum:
Linz, 1. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J K GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Oktober 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, betreffend den Auftrag zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Abschlussbetriebsplan bis spätestens 30. April 2019 der belangten Behörde vorzulegen ist, insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheides (für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der BH Linz-Land vom 7.11.1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn bewilligten Kiesabbau auf den Gst. x KG N, Marktgemeinde H) behoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, wurde der J K GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) der Auftrag zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans bis spätestens 31. Oktober 2018 für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der BH Linz-Land vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn bewilligten Kiesabbaus auf den GSten x, KG N, Marktgemeinde H sowie für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der BH Linz-Land vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk bewilligten Kiesabbaus auf den GSten x, KG N, Marktgemeinde H, erteilt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsgrundlagen Folgendes aus:

„Gemäß § 84 Abs 3 MinroG erlischt ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf.

Es ist sowohl die mit Bescheid der BH Linz-Land vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn erteilte Genehmigung als auch die mit Bescheid der BH Linz-Land vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-/-1994/Zo/Sk erteilte Genehmigung zur Kiesgewinnung abgelaufen und die Kiesgewinnung einzustellen.

Die Pflicht zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Darüber hinaus wurde im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 16.2.2018, LVwG-800284/12/Wg/Kal explizit auf § 85 MinRoG hingewiesen. Da die K GmbH rechtlich vertreten ist, muss ihr diese Pflicht umso mehr bewusst sein.

Da bis zum heutigen Tag kein Abschlussbetriebsplan vorgelegt wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Verhältnismäßigkeit der Frist ergibt sich aus der Tatsache, dass die Abbaubewilligung für den mit Bescheid der BH Linz-Land, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn vom 7.11.1985 bewilligten Kiesabbau auf den GSten x KG N, Marktgemeinde H mit der Genehmigung GZ Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk von 25. April 1994 aufgehoben worden ist und die Abbaubewilligung für die mit Bescheid der BH Linz-Land vom 16.1.1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk bewilligten Kiesabbaus auf den GSten x KG seit 31.12.2010 erloschen ist und dies der K GmbH spätestens seit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 16.2.2018, LVwG-800284/12/Wg/Kal bewusst gewesen sein muss.“

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 15. Oktober 2018 zugestellt worden ist, hat diese mit Schriftsatz, erstellt von ihrem Rechtsvertreter, vom 12. November 2018, eingebracht mittels Fax selben Datums rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben; in eventu der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land aufzuheben und

die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückzuweisen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird der Beschwerdeführerin der Auftrag erteilt, bis spätestens 31.10.2018 ein Abschlussbetriebsplan

- für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der BH Linz-Land vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn bewilligten Kiesabbaus auf den GSten x, KG N, Marktgemeinde H sowie
- für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der BH Linz-Land vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk bewilligten Kiesabbaus auf den GSten x, KG N, Marktgemeinde H vorzulegen.

In der Begründung wird auf Erkenntnisse des OÖ. Landesverwaltungsgerichtes vom 16.2.2018, LVwG-800284/12/Wg/Kal, sowie vom 1. Juni 2018, LVwG-851022/8/MS und LVwG-851021/6/MS verwiesen, worin ‚festgestellt' worden wäre, dass die K GmbH seit 31.12.2010 nicht mehr bergbauberechtigt gewesen sei, weil der Kiesabbau bis 31.12.2010 befristet gewesen wäre.

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Jänner 1995, GZ: Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der Beschwerdeführerin die Erweiterung des Schotterabbaus u.a. auf Grundstücken Nr. x KG N in H, nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Projektsunterlagen erteilt; gleichzeitig wurde im zitierten Genehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin folgende Auflagen einzuhalten hat:

‚.....
07. Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 fertigzustellen.
....'

Obwohl die Nebenbestimmung des Bescheides vom 16.01.1995 ausdrücklich als ‚Auflage' und nicht als ‚Befristung' angeordnet wurde und nach der Gewerbeordnung auch keinerlei Rechtsgrundlage bestanden hätte, die erteilte Genehmigung zu befristen, wird die oben zitierte Nebenbestimmung des Bescheides vom 16.01.1995 von Seiten der belangten Behörde in eine Befristung des erteilten Rechtes uminterpretiert. Die Ansicht der belangten Behörde, der Gewinnungsbetriebsplan sei erloschen, stellt sowohl nach dem Wortlaut des Genehmigungsbescheides als auch aufgrund des Fehlens jeglicher gesetzlicher Deckung für eine Befristung des Rechtes (Genehmigung) in der Gewerbeordnung eine grob unrichtige Beurteilung der belangten Behörde dar, sodass der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund zu beheben sein wird.

3. Mit rechtskräftigem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 03.03.1999, UR-304076/81-1999Ki/Le, wurde der Beschwerdeführerin eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Bodenaushubdeponie u.a. auf Gst. Nr. x KG N erteilt.

Über Antrag der Beschwerdeführerin hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid vom 10.02.2005, BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, rechtskräftig festgestellt, dass der bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe u.a. auf dem Grundstück Nr. x, KG N, keine Bergbauanlage darstellt.

Aufgrund dieser Umstände besteht keine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für eine Entscheidung nach dem Mineralrohstoffgesetz.

Der nach dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes (01.01.1999) ergangene abfallwirtschaftsrechtliche Bescheid vom 03.03.1999 ersetzte die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nichtuntersagungen. Die Abfallwirtschaftsbehörde hat bei Erlassung dieses Bescheides gemäß § 29 AWG in der damals geltenden Fassung ausdrücklich unter anderem die gewerberechtlichen, die wasserrechtlichen und die berg- bzw. mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Dem Bescheid des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 ist ein sorgfältiges und umfangreiches Beweisverfahren unter Beiziehung zahlreicher - auch hydrogeologischer - Sachverständiger vorausgegangen, wobei das Vorhaben der Beschwerdeführerin ausdrücklich die Zustimmung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes fand.

Der bei der Erlassung des Bescheides des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 bestehende Zustand wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 03.03.1999 sowohl hinsichtlich der Abbausohle als auch hinsichtlich der Abbauöffnungen ausdrücklich rechtskräftig genehmigt.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschreibungen obliegt ausschließlich der Abfallwirtschaftsbehörde. Gemäß § 197 Abs 5 MinroG, § 218 letzter Satz MinroG, ist die Konsensmäßigkeit der Betriebsanlage ausschließlich nach diesen Bescheiden zu überprüfen. Eine Zuständigkeit der Mineralrohstoffbehörde besteht nicht. Sämtliche Ausführungen der belangten Behörde, die auf das Mineralrohstoffgesetz Bezug nehmen, gehen somit von vornherein ins Leere.

4. Weiters wird vorgebracht, dass die von der belangten Behörde getroffenen Sachverhaltsfeststellungen unrichtig sind und ausdrücklich bestritten werden. Die Betriebsanlage der Beschwerdeführerin wird zur Gänze konsensgemäß geführt; alle erforderlichen Genehmigungen liegen vor und sind aufrecht.

Insgesamt gesehen hat die belangte Behörde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen. Hätte die belangte Behörde ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs-und Begründungspflicht entsprochen, so wäre die Erlassung des gegenständlichen Bescheides unterblieben.

5. Zum Beweis ihres gesamten Vorbringens beruft sich die Beschwerdeführerin auf folgende Beweismittel:

- Beischaffung und Verlesung des Aktes der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk

- Beischaffung und Verlesung des Aktes des Landeshauptmannes von Oberösterreich zu GZ UR-304076/81-1999/Kl/Le
- Beischaffung und Verlesung des Aktes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu GZ BMWA-62.012/0004-IV/6/2005
- Ortsaugenschein
- Einvernahme des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin, Herrn R K, per Adresse der Beschwerdeführerin
- weitere Beweise vorenthalten“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19. November 2018 und unter dem Hinweis, dass der Bezug habende Verfahrensakt bereits im Zusammenhang mit einem vorher anhängigen Beschwerdeverfahren übermittelt worden ist, legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2019, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985/Schi/Kn, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Eröffnung einer Schottergewinnungsanlage auf den Grst. Nr. x, alle KG N (ON 1 des Behördenaktes).

Mit Bescheid vom 25. April 1994, GZ Ge20-3053-6-1994/Zo/Sk, erhielt die Beschwerdeführerin die gewerbebehördliche Genehmigung für die Wiederauffüllung der Schotterabbaufläche auf den Grst. Nr. x, alle KG N sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Dieselkraftstoffbetriebstankstelle.
Für diese Genehmigung wurde am 26. September 1991 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Amtssachverständige für Gewerbetechnik im Befund auf Seite 4 feststellte, dass mit dem mit Bescheid vom 7. November 1985, Ge-3053/5-1985 genehmigten Schotterabbau noch nicht begonnen worden war (ON 1a des Behördenaktes).

Wann genau auf den jeweiligen Grundstücken Nr. x, alle KG N und im welchem Umfang nach 1991 ein Schotterabbau erfolgt ist, konnte nicht festgestellt werden.

Mit Bescheid vom 16. Jänner 1995, Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk, wurde der J K GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung des Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. x, alle KG N in H erteilt. Pkt 7 der Auflagen lautet: „Der Kiesabbau sowie die Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2010 abzuschließen.“(ON 2 des Behördenaktes).

Mit Bescheid vom 3. März 1999, GZ: UR-304076/81-1999Ki/Le, erteilte der Landeshauptmann von Oberösterreich (LH) der Beschwerdeführerin eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. x, alle KG N. Unter Spruchabschnitt IV. unter der Überschrift „(deklarativer) Gesamtbescheid“ wird angeordnet: „Beim Betrieb der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.4.1994, Ge20-3053-6-1994, genehmigten Wiederauffüllung bis max. 90.000 m^3 sind die folgenden, bescheidmäßig vorgeschriebenen und nachstehend zusammengefassten Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten, sofern sich aus den unter Punkt II. vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine anderslautenden Vorschreibungen ergeben: ...“ (Bescheid ON 3 des Behördenaktes).

Über Antrag der Beschwerdeführerin stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - das MinroG war am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten - mit Bescheid vom 10. Februar 2005, GZ: BMWA-62.012/0004-IV/6/2005, fest, dass der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr. x, alle KG N, keine Bergbauanlage darstellt. Dessen ungeachtet handelte es sich laut der Begründung des Bundesministeriums um einen Gewinnungsbetriebsplan sui generis. Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 wurde auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, GZ: 2005/04/0226, behandelt (Bescheid des Bundesministeriums, VwGH Erkenntnis).

Mit Bescheid vom 4. Dezember 2017, GZ: EnRo20-11-2-2017/BrK/Ms, erteilte die BH der Beschwerdeführerin den Auftrag, unter anderem für den mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligten Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. x, KG N, bis längstens 31. Dezember 2017 einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 16. Jänner 2018, GZ: LVwG-850907/2/MS, als verspätet zurück. Die Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde vom LVwG bestätigt (Bescheid vom 4. Dezember 2017 ON 115, Beschluss vom 16. Jänner 2018 ON 130, Bescheid vom 15. März 2018 ON 145, Erkenntnis vom 29. Mai 2018, GZ: LVwG-851022/7/MS ON 168 des Behördenaktes).

Mit Bescheid vom 5. Februar 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/BrK, erteilte die BH der Beschwerdeführerin gemäß § 178 MinroG unter anderem den Auftrag, den mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligten Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. x, KG N, bis zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders einzustellen. Mit Bescheid vom 8. Februar 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018/BrK, erteilte die BH der Beschwerdeführerin gemäß § 178 MinroG zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (Beseitigung von Abweichungen von der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 erteilten Genehmigung) unter anderem auf Grundstück Nr. x, KG N, näher bezeichnete Aufträge. Mit Bescheid vom 16. März 2018, GZ: EnRo20-11-2-2018, erteilte die BH der Beschwerdeführerin gemäß § 178 MinroG den Auftrag, den konsenslosen Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. x, KG N, unverzüglich einzustellen (Bescheid vom 5. Februar 2018 ON 134, Bescheid vom 8. Februar 2018 ON 135, Bescheid vom 16. März 2018 ON 146 des Behördenaktes).

Das Landesverwaltungsgericht gab den gegen die Bescheide vom 5. Februar 2018, 8. Februar 2018 und vom 16. März 2018 erhobenen Beschwerden Folge. Mit Erkenntnis vom 1. Juni 2018, GZ: LVwG-851022/8/MS, wurde der Bescheid vom 5. Februar 2018, und mit Erkenntnis vom 1. Juni 2018, GZ: LVwG-851021/6/MS, wurde der Bescheid vom 8. Februar 2018 behoben. Dies mit dem Argument, der Kiesabbau sei gemäß Auflage 7. bis 31. Dezember 2010 befristet gewesen. Da die Beschwerdeführerin seit 31. Dezember 2010 nicht mehr im Besitz einer aufrechten Abbaubewilligung sei, könne eine Verpflichtung zur Einstellung des Schotterabbaus bis zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bestellung in dem Sinn, dass nach dessen Bestellung der Schotterabbau wieder aufgenommen werden dürfe, nicht erfolgen. Da die Beschwerdeführerin seit 31. Dezember 2010 nicht mehr im Besitz einer aufrechten Abbaubewilligung sei, könne eine Verpflichtung zur Herstellung eines konsensgemäßen Zustandes, basierend auf einem nicht mehr dem Rechtsbestand angehörigen gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides, nicht auferlegt werden. Mit Erkenntnis vom 26. Juli 2018, GZ: LVwG-851031/6/MS, behob das LVwG schließlich den Bescheid der BH vom 16. März 2018, in dem die Beendigung des konsenslosen Schotterabbaus auf den Grundstücken Nr. x, KG N, angeordnet worden war. Dies mit der Begründung, dass Abbautätigkeiten nicht feststehen bzw. nicht festgestellt werden konnten (Erkenntnisse ON 169, 170 und 174 des Behördenaktes).
Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Die in der Beschwerde genannten Bescheide der BH vom 16. Jänner 1995 und des LH vom 3. März 1999 befinden sich im vorliegenden Behördenakt. Die Beschwerde nimmt des Weiteren Bezug auf den Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 10. Februar 2005. Eine Ausfertigung dieses Bescheides wurde dem LVwG im Verfahren GZ: LVwG-800284 vorgelegt und nunmehr auch auf den gegenständlichen Gerichtsakt eingetragen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Der Bescheid vom 16. Jänner 1995 galt mit 1. Jänner 1995 als Gewinnungsbetriebsplan, seit 31. Dezember 2010 ist die Beschwerdeführerin nicht mehr berechtigt, auf Grundstück Nr. x Kies abzubauen:
Mit 1. Jänner 1999 trat das MinroG in Kraft. Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben gemäß § 197 Abs. 5 MinroG aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Der mit Bescheid vom 16. Jänner 1995 bewilligte Abbau mineralischer Rohstoffe auf den Grundstücken Nr. x, alle KG N, stellt keine Bergbauanlage dar. Die Genehmigung vom 16. Jänner 1995 galt gemäß § 204 Abs. 1 MinroG nach dem 1. Jänner 1999 als Gewinnungsbetriebsplan (Punkt 6.14 des E VwGH 2005/04/0226).

Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 Abs. 1 MinroG als Bergbauberechtigter. Die Beschwerdeführerin war daher nach dem 1. Jänner 1999 Bergbauberechtigte im Sinn des MinroG.
Auflage 7. befristet den Kiesabbau bis 31. Dezember 2010. Die Beschwerdeführerin brachte in der mündlichen Verhandlung abschließend vor, da es sich bei Punkt 7. des gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides um eine Auflage handle, berühre eine allfällige Nichtbeachtung dieser Auflage den Bestand der Genehmigung nicht (vgl. VfSlg. 1786). Dem ist entgegen zu halten, dass die Auflage in Rechtskraft erwachsen ist. Aus der Formulierung, dass der Abbau bis zum 31. Dezember 2010 fertigzustellen ist, ergibt sich eindeutig, dass nach dem 31. Dezember 2010 kein Abbau mehr erfolgen darf. Die Beschwerdeführerin ist daher seit 31. Dezember 2010 nicht mehr berechtigt, Kies auf dem Grundstück Nr. x, KG N, abzubauen.
Daran ändert auch der in der mündlichen Verhandlung seitens der Beschwerdeführerin vorgebrachte Einwand, der Verfassungsgerichtshof habe noch nicht über die Beschwerden gegen die Erkenntnisse des LVwG vom 1. Juni 2018, GZ: LVwG-851021 und LVwG-851022, entschieden, nichts (Punkt I.6.). Die Bescheide gehören nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Die gewerberechtlichen Bescheide und der Bescheid des LH vom 3. März 1999 regeln zwei vollkommen getrennte Vorhaben:
In der Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin vor, der abfallwirtschaftliche Bescheid vom 3. März 1999 habe die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nichtuntersagungen ersetzt. Der bei der Erlassung des Bescheides vom 3. März 1999 bestehende Zustand sei mit Bescheid vom 3. März 1999 sowohl hinsichtlich der Abbausohle als auch hinsichtlich der Abbauöffnungen ausdrücklich rechtskräftig genehmigt. In der mündlichen Verhandlung brachte die Beschwerdeführerin abschließend vor, die

Rekultivierung könne durch die nachträglich bewilligte Wiederverfüllung erst nach Abschluss der Wiederverfüllung erfolgen, sodass für die Rekultivierung ausschließlich die in der Beschwerde zitierte Bewilligung vom 3. März 1999 maßgeblich sei. Es könne daher von der BH die Fertigstellung noch nicht verlangt werden, da die Fristen für die Rekultivierung laut dem Bescheid vom 3. März 1999 noch offen seien. Diesem Vorbringen ist entgegen zu halten, dass sich der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis 2005/04/0226 mit der Abgrenzung der vorhandenen Bewilligungen befasst hat. Der Verwaltungsgerichtshof stellte ausdrücklich klar: „Somit handelt es sich im gegenständlichen Fall um zwei, nach unterschiedlichen Bestimmungen genehmigte, voneinander (in Bezug auf Abbau und Deponie rechtlich) vollkommen getrennte Vorhaben, weshalb die Problematik einer doppelten Anwendung derselben Vorschriften durch zwei unterschiedliche Behörden, welche durch die Genehmigungskonzentration des AWG eben verhindert werden sollte, nicht zum Tragen kommt."

Gemäß § 84 Abs. 3 MinroG erlischt ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3. Durch das Erlöschen des Gewinnungsbetriebsplanes werden die Pflichten, die dieses Bundesgesetz dem Bergbauberechtigten auferlegt, nicht berührt. Diese Pflichten treffen den letzten Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes. An diesen haben auch die behördlichen Anordnungen zu ergehen.

Gemäß § 85 MinroG gelten für die Einstellung der Gewinnung auf den Grundstücken nach § 80 Abs. 2 Z 2 die §§ 112, 114, 115 und 117.

Gemäß § 114 Abs. 1 MinroG hat der Bergbauberechtigte bei Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen.

Auch im Falle eines Erlöschens des Gewinnungsbetriebsplans nach § 84 Abs. 2 oder Abs. 3 MinroG ist ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen und haben allfällige Anordnungen der Behörde an den zuletzt Bergbauberechtigten zu ergehen (vgl. RV zu BGBl. I 21/2002).

Im Hinblick auf die ins MinroG übergeleitete Genehmigung der belangten Behörde vom 25. April 1994, GZ: Ge20-3053/6/1994 ist Folgendes festzustellen:
Der Gewinnungsbetriebsplan ist mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgrund Fristablauf erloschen. Durch das Erlöschen bleiben jedoch die dem Bergbauberechtigten auferlegten Pflichten aufrecht. Zu diesen Pflichten gehört u.a. auch die Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes, der vom letzten

Bergbauberechtigten der Behörde vorzulegen ist. Letzter Bergbauberechtigter war die J K GmbH und erfolgte daher die Vorschreibung, einen Abschlussbetriebsplan für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Jänner 1995, GZ: Ge20-3053/7/1994 genehmigten Schotterabbau auf den Gst. x, KG N, vorzulegen, im bekämpften Bescheid zu Recht.

Mit dem unter I. angeführten Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 1985, GZ: Ge-3053/5-1985 wurde der Beschwerdeführerin die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schottergewinnungsanlage auf den Gst. Nr. x, alle KG N, erteilt.
Im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren zur Zahl: Ge-3053/6/1991 wurde am 26. September 1991 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Amtssachverständige für Gewerbetechnik im Befund auf Seite 4 der Verhandlungsschrift ausführte, dass festgehalten werde, dass mit dem Abbau in der mit Bescheid vom 7. November 1985 genehmigten Schottergewinnungsanlage noch nicht begonnen worden war.

Gemäß § 80 Abs. 1 erster Satz GewO erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen wird.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Schottergewinnungsanlage auf den Gst. x, alle KG N, wurden mit Bescheid vom 7. November1985 erteilt und wurde von dieser Genehmigung zumindest bis zum 26. September 1991 kein Gebrauch gemacht, sodass diese Genehmigung entsprechend der anzuwendenden Bestimmung des § 80 Abs. 1 GewO als erloschen zu betrachten ist. Eine Überleitung dieser Genehmigung aufgrund der Übergangsbestimmungen des MinroG kommt daher nicht in Betracht, da die ggst. Genehmigung bei Inkrafttreten des MinroG bereits nicht mehr dem Rechtsbestand angehört hat.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11. September 2013, 2010/04/0032, festgestellt hat, kann die Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes im Fall einer Abbautätigkeit in einem Steinbruch ohne Vorliegen einer übergeleiteten gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung oder der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes - schon mit Blick auf § 80 Abs. 1 zweiter Satz MinroG 1999 - nur durch die Beendigung der konsenslosen Abbautätigkeit geschehen.
Aus diesem Grund konnte eine bescheidmäßige Vorschreibung zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes für die Einstellung der Gewinnung des mit Bescheides der

belangten Behörde vom 7. November 1985, GZ: Ge-3053/5-1985/Schi/Kn, auf den Gst. x, KG N, auf der Grundlage des MinroG nicht rechtmäßig erfolgen.

Zur Verhältnismäßigkeit der Frist wird auf die Ausführungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid verwiesen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage fehlt, ob im Fall einer erloschenen und nicht ins MinroG übergeleiteten gewerbebehördlichen Genehmigung ein Abschlussbetriebsplan vorzuschreiben ist.

Darüber hinaus ist die ordentliche Revision unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zur Überleitung der Genehmigung vom 16. Jänner 1995 und zum Verhältnis zur Genehmigung vom 3. März 1999: VwGH 2005/04/0226
- zur Bestimmung des § 178 Abs. 1 MinroG: VwGH 2010/04/0032
- Die Auslegung der gewerberechtlichen Bescheide sowie der auf § 178 MinroG gestützten Aufträge vom 5. und 8. Februar 2018 stellt die Lösung eines Einzelfalles dar, welcher keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH Ra 2016/12/0103, Ra 2016/04/0130, Ra 2016/12/0103, Ra 2015/04/0067).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine

Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß